



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
Lambert Lütkenhorst o. V. i. A.
Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2014

Ihr Schreiben vom 29.11.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lütkenhorst

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 20.11.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nebst Anlagen angezeigt.

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

1. Der Haushalt 2014 wird zur Kenntnis genommen.

18 .02.2014
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.1-2.1-RE-91/2013

Auskunft erteilt:
Christina Greve

Durchwahl:
411-1349
Telefax: 411-81349

Raum: 265

E-Mail:

Christina.Greve
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



2. Die Fortschreibung 2014 des HSP wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden.

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Der Haushalt des Kreises Recklinghausen wurde im November 2013 beschlossen. Nach endgültiger Festsetzung der Kreisumlage bitte ich zeitnah zu berichten, ob bzw. welche Auswirkungen sich hieraus für die Einhaltung der Ziele Ihres HSP (Haushaltsausgleich in den Jahren 2016 bis 2021) ergeben und ggfls. welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden sollen.
2. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
4. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind gem. § 5 Abs. 4 StPG aus-



schließlich zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
6. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2015 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2015 bis zum 31.03.2015 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
7. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.
8. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

Begründung:

Der Rat hat am 20.11.2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2017 und die Fortschreibung 2014 des HSP beschlossen. Die Fortschreibung des HSP 2014 ent-



spricht - unter Berücksichtigung der oben definierten Nebenbestimmungen - den Vorgaben des StPG gem. § 6 StPG und ist damit genehmigungsfähig.

Seite 4 von 6

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2014 ein negatives Ergebnis in Höhe von -1.749 T€ aus. Auch für das Haushaltsjahr 2015 wird ein negatives Ergebnis in Höhe von - 14 T€ ausgewiesen. Erst im Planjahr 2016 wird ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichener Haushalt (+ 2.980 T€) gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht.

Die prognostizierten Jahresergebnisse verlaufen weiterhin im Rahmen, jedoch wird ein Risiko für den nachhaltig ausgeglichenen Haushalt in den ab 2016 stetig fallenden Überschüssen gesehen (vgl. Anlage).

Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2015 ff bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
2. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
3. Die Ihrerseits bereits zum jetzigen Zeitpunkt angewandten Maßnahmen zur Reduzierung des Zinspreisänderungsrisikos werden als positiv gewertet. Die Zinsentwicklung ist weiter zu beobachten, da ein sich änderndes Zinsniveau signifikanten Einfluss auf den HSP hätte.



4. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
5. Das im HSP 2012 beschlossene Einsparpotenzial durch die Maßnahmen 178-187 kann nicht in voller Höhe erzielt werden. Der nicht erreichbare Betrag muss im Laufe des Jahres 2014, spätestens mit der Fortschreibung des HSP für 2015, anderweitig kompensiert werden.
6. Die noch fehlenden Jahresabschlüsse der Stadt Dorsten stellen ein erhebliches Risiko dar. Ich bitte dringend darum, die noch fehlenden Jahresabschlüsse nunmehr umgehend zu erstellen und nachzureichen.
7. Die Stadt wird darum gebeten, bei Konsolidierungsmaßnahmen die sich auf Vertragswerke berufen bzw. Satzungsänderungen o.ä. erforderlich machen, geeignete Nachweise rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung in der Fortschreibung beizufügen. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht beigebracht werden können, sind Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen.
8. Die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der Bürgschaftsverpflichtungen aus der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH bitte ich mit mir abzustimmen.
9. Die in den Jahren 2019 bis 2021 nicht erreichten Konsolidierungsbeiträge müssen so frühzeitig wie möglich durch anderweitige Kompensation aufgefangen werden.
10. Ich möchte ausdrücklich auf das Risiko durch die möglicherweise anstehenden Tarifierhöhungen auf die Entwicklung der Personalaufwendungen hinweisen.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.



Für die weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Lange)

Prognose Jahresergebnisse

	HSP 2012	HSP 2013	HSP 2014	Abweichung HSP 2014 zu HSP 2013	
				absolut	prozentual
2014	- 4.744.587 €	- 6.159.205 €	- 1.749.007 €	4.410.198 €	71,60%
2015	- 1.085.058 €	- 1.296.942 €	- 14.066 €	1.282.876 €	98,92%
2016	464.812 €	443.511 €	2.980.345 €	2.536.834 €	571,99%
2017	396.928 €	318.725 €	2.496.645 €	2.177.920 €	683,32%
2018	299.188 €	13.686 €	1.275.345 €	1.261.659 €	9218,61%
2019	562.488 €	44.985 €	739.745 €	694.760 €	1544,43%
2020	2.348.005 €	1.598.602 €	1.237.045 €	361.557 €	-22,62%
2021	2.946.588 €	1.984.086 €	570.245 €	1.413.841 €	-71,26%

